

07.04.03

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission: Konvergenzbericht 2002 - Schweden

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 12. März 2003 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission:
Konvergenzbericht 2002 – Schweden (KOM(2002) 243 – C5-0326/2002 – 2002/2170(COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2002) 243 – C5-0326/2002),
 - in Kenntnis des Konvergenzberichts 2002 der EZB,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2002 zu den Fortschritten jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. April 1998 zu dem Konvergenzbericht des Europäischen Währungsinstituts (C4-0201/1998) und zum Dokument der Kommission mit dem Titel „Euro 1999 – 25. März 1998 – Bericht über den Konvergenzstand mit Empfehlung für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (KOM(1998)1999)“²,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 18. Mai 2000 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001 (KOM(2000) 274)³,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0037/2003),
- A. in der Erwägung, dass elf Mitgliedstaaten am 1. Januar 1999 in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eintraten und drei Jahre später Euro-Banknoten und -Münzen anstelle ihrer nationalen Währungen einführten, was ein wichtiger Schritt hin zur politischen und wirtschaftlichen Integration Europas ist,
- B. in der Erwägung, dass seinerzeit bei zwei Mitgliedstaaten davon ausgegangen wurde, dass sie die Konvergenzkriterien nicht erfüllten, sodass sie zu Mitgliedstaaten wurden, für die eine Ausnahmeregelung gilt; unter Hinweis darauf, dass die Kommission und die EZB verpflichtet sind, regelmäßig die Fortschritte zu prüfen, die ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, mit Blick auf die Erfüllung der Kriterien erzielt hat; unter Hinweis darauf, dass im Anschluss an eine solche Prüfung im Jahre 2000 gegenwärtig nur für einen Mitgliedstaat eine Ausnahmeregelung gilt,
- C. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, verpflichtet sind, früher oder später die Einheitswährung einzuführen, sofern keine besondere Regelung getroffen wird,

¹ P5_TA(2002)0536.

² ABl. C 152 vom 18.5.1998, S. 33.

³ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 236.

- D. in der Erwägung, dass Schweden am 14. September 2003 ein Referendum über die Einführung des Euro abhalten wird,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission und die EZB unmittelbar im Anschluss daran voraussichtlich aufgefordert werden, den Konvergenzstand Schwedens zu bewerten,
- F. in der Erwägung, dass eine beträchtliche Unsicherheit verbleibt, was die Auslegung einiger der Kriterien – insbesondere des Wechselkurskriteriums – betrifft,
- G. in der Erwägung, dass die Bewertung Schwedens wahrscheinlich bedeutenden Einfluss auf jene nachfolgenden Länder haben wird, die den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführen wollen,
- H. in der Erwägung, dass im Jahre 2004 voraussichtlich zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitreten werden, von denen keiner um eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungsunion nachgesucht bzw. eine solche Regelung erhalten hat,
- I. in der Erwägung, dass die neuen Mitgliedstaaten somit zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur Europäischen Union zu Mitgliedstaaten werden, für die eine Ausnahmeregelung gilt,

Allgemeine Bemerkungen

- 1. ist der Auffassung, dass die jüngste politische Aufregung im Zusammenhang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt negative Auswirkungen auf das öffentliche Erscheinungsbild des Euro – vor allem in den Ländern, die noch außerhalb der Euro-Zone liegen – gehabt hat;
- 2. ist insgesamt der Auffassung, dass die von der Kommission vorgenommenen Anpassungen, wonach anerkannt wird, dass im Haushaltsdefizit eine strukturelle Komponente vorhanden ist und eine Komponente, die sich auf den Konjunkturzyklus bezieht, in die richtige Richtung gehen, weil sie gleichzeitig die Komponente der „Stabilität“ des Pakts betonen und auch den Pfeiler des „Wachstums“ stärken;
- 3. verweist darauf, dass die öffentliche Unterstützung für den Euro ausschlaggebend ist, da die Länder, die den Euro noch nicht eingeführt haben, diesen Schritt erst dann vollziehen werden, nachdem sie ihre Bürger in einem Referendum befragt haben;
- 4. begrüßt deshalb den Beschluss, den Stabilitäts- und Wachstumspakt auf flexiblere Weise umzusetzen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es gegenüber möglichen Änderungen des Pakts weiterhin eine offene Haltung einnimmt, ist jedoch der Auffassung, dass eine Gefahr dann besteht, wenn solche Änderungen von der Öffentlichkeit als Lösungen für kurzfristige Probleme angesehen werden statt als das Ergebnis eines koordinierten politischen Vorgehens;

Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt

- 5. verweist erneut darauf, dass die Einführung des Euro in einigen Mitgliedstaaten einem Referendum unterliegen wird; ist sich bewusst und erkennt an, dass das Ergebnis aller solchen Referenden aller Voraussicht nach politische Auswirkungen auf die demokratische Legitimität haben wird, die nicht mit einem Verweis auf den Vertrag überhört und

übergangen werden kann;

6. verweist darauf, dass die Einführung des Euro Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen ist, die ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, früher oder später einhalten muss;
7. begrüßt deshalb den Beschluss Schwedens, in diesem Jahr ein Referendum über die Einführung des Euro abzuhalten, und hofft, dass andere Mitgliedstaaten außerhalb der Euro-Zone dies ebenfalls so bald wie möglich tun werden;
8. teilt die Bewertung der Kommission, dass Schweden derzeit nicht alle Konvergenzkriterien erfüllt;
9. verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sämtliche Rechtsvorschriften hinsichtlich der dritten Stufe der WWU Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands sind, zu dessen Übernahme alle Mitgliedstaaten ohne besondere Regelung auf diesem Gebiet verpflichtet sind, und dass auch ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, verpflichtet ist, die notwendigen Schritte auf nationaler Ebene zu ergreifen, um die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbank zu gewährleisten;
10. ist nichtsdestoweniger der Auffassung, dass angesichts des mittlerweile allgemein anerkannten Grundsatzes des Vorrangs des EG-Rechts die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, keine Regeln anzuwenden, die im Widerstreit zu Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stehen; betont deshalb, dass die rechtliche Konvergenz in der Praxis sogar noch vor Änderung der nationalen Rechtsvorschriften erreicht werden kann;
11. ist der Auffassung, dass es beträchtliche Ungewissheit gibt, was die Auslegung und Anwendung des Wechselkurskriteriums betrifft, und dass viele unterschiedliche Auffassungen vertreten worden sind;
12. erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Wechselkurskriterium für vier Länder der ersten Welle mit beachtlicher Flexibilität ausgelegt wurde;
13. fordert die Kommission folglich auf, eine maßgebende Auslegung des Wechselkurskriteriums zu veröffentlichen und dabei insbesondere darauf einzugehen, wie das Kriterium in der Vergangenheit ausgelegt wurde und welche Änderungen gegebenenfalls nach der Einführung des Euro erforderlich sind;
14. unterstreicht in dieser Hinsicht die Bedeutung einer pragmatischen Auslegung der Kriterien, insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass viele der neuen Mitgliedstaaten ein beachtliches Maß an Wechselkursstabilität mit anderen Mitteln erzielt haben werden als dem WKM II, beispielsweise mit so genannten Currency Board Arrangements;
15. ist der Auffassung, dass Schweden – abgesehen von der Erfüllung der Konvergenzkriterien – aktiv Strukturreformen verfolgen und Maßnahmen zur Verstärkung des Wettbewerbs ergreifen muss, um sich auf die Mitgliedschaft in der Euro-Zone vorzubereiten; ist der Auffassung, dass dies im Falle Schwedens besonders notwendig ist, da der Übergang zum Euro vollständige Preistransparenz in ein Land bringen wird, in dem das allgemeine Preisniveau höher ist als in den meisten Ländern der Euro-Zone;
16. fordert die Kommission auf, eine Studie darüber vorzulegen, wie der rechtliche Rahmen für

die Einführung während des Übergangsprozesses in den zwölf Ländern funktioniert hat, so dass Anpassungen – sollten sie notwendig sein – für künftige Übergänge vorgenommen werden könnten; ist der Auffassung, dass sich die Kommission insbesondere darauf konzentrieren sollte, ob die Rechtsvorschriften zufriedenstellend verfasst sind, um zu verhindern, dass der Übergang zu Preiserhöhungen führt, und prüfen sollte, ob die gegenwärtigen Stückelungen von Euro-Münzen und -Banknoten angemessen sind;

o

o o

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.